

Sitzungsprotokoll
der Marktgemeinde Langschlag
über die
Gemeinderatssitzung

am : Montag, 13. Dezember 2010

Ort: Rathaus Langschlag

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister Herbert Gottsbachner
Herr Vizebürgermeister Andreas Maringer

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

Herr Ing. Walter Bröderbauer
Herr Josef Hahn
Herr Manfred Laister
Herr Gerhard Maurer
Herr Alfons Payr

Die Gemeinderäte:

Herr Thomas Baumgartner
Herr Walter Bruckner
Herr Albert Paul Besenbeck
Herr Franz Feßl
Herr Johann Höfenstock
Herr Manfred Jungwirth
Herr Ing. Christian Klein
Herr Johannes Laister
Frau Margaretha Leutgeb
Herr Helmut Mayerhofer
Frau Natascha Prinz
Frau Erna Stütz

Protokollführer:

GR Erna Stütz

Außerdem anwesend:

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hievon 19; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Voranschlag 2011 und Beschlüsse zum Voranschlag
3. Überplanmäßige Ausgaben beim Frauenwieserteich
4. Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN
5. Wärmelieferungs- sowie Miet- und Nutzungsvertrag mit Herrn Ing. Lazarini Hubertus für das Haus Langschlag Nr.37
6. Änderung Mietvertrag Daniel – Anschluss an Fernwärme
7. Kindergarten, Elternbeitrag und Beitrag zur Beförderung der Kinder
8. Kläranlage Langschlag – Kosten für Fäkalübernahme
9. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe
10. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen
11. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen
12. Erlassung einer Wasserabgabenordnung
13. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
14. Verkauf der Parzelle Nr. 129 an das Raiffeisen Lagerhaus Zwettl
15. Beitritt zum Projekt „Wohnen im Waldviertel“
16. Entwidmung und Übernahme ins öffentliche Gut von Grundstücken in der KG Fraberg
17. Entwidmung und Auflassung eines Teiles der Wegparzelle Nr. 763/1 im Ausmaß von 2566 m² KG Langschlägerwaldhäuser sowie Zuschreibung an Herrn Hubertus Lazarini
18. Erhaltung der sanierten Stützmauer an der L172 (gegenüber Friedhof)
19. Ansuchen des Pfarramtes Oberkirchen um Beitrag zur Sanierung des Pfarrhofes Oberkirchen
20. Subventionen Feuerwehren, Vereine
21. Rettungsdienstbeitrag für das Rote Kreuz

Vor Beginn der Sitzung wurde von Hr. Bgm. Herbert Gottsbachner ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema Übernahme zusätzlicher Kosten für Ortsbeleuchtung Münzbach eingebracht.

Bürgermeister Gottsbachner verliest folgenden Antrag:

„Übernahme der zusätzlichen Kosten für die Erneuerung bzw. Erweiterung der Ortsbeleuchtung Münzbach“

Begründung:

„Anlässlich des Baues der Abwasserbeseitigungsanlage in Münzbach war auch vorgesehen die Ortsbeleuchtung geringfügig zu erweitern (ursprüngliche Kostenschätzung ca. € 1.600,-). Anlässlich dieser Bauarbeiten wurde festgestellt, dass die Stromkabel eine Gefahr darstellen, da sie nicht mehr den erforderlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie mussten deswegen erneuert werden. Daher waren zusätzliche Grabungsarbeiten notwendig und zusätzlicher Materialbedarf gegeben.

Diese Zusatzkosten betragen ca. € 3.400,- für die Grabarbeiten und ca. € 2.400,- für den zusätzlichen Materialbedarf. Diese Beträge sind exkl. USt.

Ich beantrage die aus den oben angeführten Sicherheitsgründen durchgeführten Zusatzinvestitionen zu genehmigen.“

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis: einstimmig angenommen

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag als TOP 22 inhaltlich behandelt wird.

Punkt 1:

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2:

Voranschlag 2011 und Beschlüsse zum Voranschlag

Der Bürgermeister berichtet, dass zum aufgelegten Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2011 keine Stellungnahmen seitens der Bevölkerung eingebracht wurden.

Die ausgewiesenen Voranschlagssummen werden beraten.

Mit dem Voranschlag beschließt der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung:

- a) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag und
- b) den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2011 bis 2014.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2011 und den MFP 2011 – 2014 laut Entwurf beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 3:

Überplanmäßige Ausgaben beim Frauenwieserteich

Beim Frauenwieserteich mussten auf Grund des schlechten Bauzustandes eine Brücke erneuert und die Brücke über den Einlauf verbreitert werden. Weiters waren Ausbaggerungen und die Neuverlegung von Durchlässen erforderlich. Dadurch entstehen überplanmäßige Kosten in der Höhe von ca. 8.000 Euro. Diese Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei der Fischerei, der Einsparung des Pachtentgeltes sowie durch Einnahmen aus Holzverkäufen gedeckt.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die überplanmäßigen Ausgaben genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4:

Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN

Seitens der EVN wurde ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Aufstellung einer Trafostation auf GstNr. 628/1 KG Langschlag vor. Der Vorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des Vertrages.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Vertrag beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5:

Wärmelieferungs- sowie Miet- und Nutzungsvertrag mit Herrn Ing. Lazarini Hubertus für das Haus Langschlag Nr.37

Von Herrn Ing. Hubertus Lazarini, Langschlag 1, wurde der Miet- und Nutzungsvertrag betreffend Wärmeübergabeanlage und der Wärmelieferungsvertrag für das Gebäude Marktplatz 37, übermittelt. Die Verträge sind mit denen für die Schulgebäude ident. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung dieser Verträge vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6:

Änderung Mietvertrag Daniel – Anschluss an Fernwärme

Die Wohnung Daniel wurde an die Fernwärme angeschlossen und eine Zentralheizungsanlage eingebaut. Auf Grund der Investitionen ist für eine Kostendeckung die Erhöhung des Mietzinses um € 50.- pro Monat zuzüglich USt. erforderlich. Mit den Mietern wurde dies vor dem Heizungseinbau besprochen. Der Vorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Erhöhung der Monatsmiete ab Jänner 2011 um diesen Betrag.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Erhöhung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7:

Kindergarten, Elternbeitrag und Beitrag zur Beförderung der Kinder

Zu den Kindergartentransportkosten wurden im Jahr 2009 ca. € 12.000.- seitens der Gemeinde bezahlt. Der Vorstand schlägt eine Erhöhung des Elternbeitrages von derzeit € 25.- auf € 30.- pro Kind und Monat vor. Beim gleichzeitigen Besuch eines weiteren Kindes einer Familie soll der Beitrag mit € 15.- unverändert bleiben.

Weiters soll der Bastelbeitrag von derzeit € 10.- auf € 13.- pro Kind und Monat angehoben werden.

Alle angeführten Beträge beinhalten die gesetzliche USt.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Anhebung der Beiträge beschließen.

Beschluss: der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 16 Stimmen angenommen, 3 Gegenstimmen

Gegenstimmen: GGr Payr Alfons, GR Besenbeck Paul, GR Höfenstock Johann

Punkt 8:

Kläranlage Langschlag – Kosten für Fäkalübernahme

Die Entsorgungsgebühr bei Übernahme von Fäkalien in der Kläranlage Langschlag beträgt seit Inbetriebnahme € 1,09 pro m³. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat eine Erhöhung auf € 3,10 / m³ vor. Dies entspricht der prozentuellen Erhöhung der Kanalgebühr im selben Zeitraum.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe
Die Lustbarkeitsabgabe erbrachte bisher ca. € 200.-im Jahr. Auf Grund dieses geringen Aufkommens schlägt der Vorstand dem Gemeinderat die Genehmigung nachstehender Verordnung vor.

**Aufhebung
der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Die auf Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langschlag
vom 15. Juni 1992

wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am **01. Jänner 2011** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Die bestehende Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen ist auf Grund einer Gesetzesänderung aufzuheben. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung nachstehender Verordnung vor.

**AUFHEBUNG
der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN**

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langschlag

vom **16. Dezember 2009**

wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

Die bestehende Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen ist ebenfalls auf Grund einer Gesetzesänderung aufzuheben. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung nachstehender Verordnung vor.

AUFHEBUNG

der VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langschlag vom **14. März 2008** wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am **01. Jänner 2011** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12:

Erlassung einer Wasserabgabenordnung

Damit der Wassergebührenhaushalt ausgeglichen werden kann, ist eine Änderung der Wasserabgabenordnung erforderlich. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Wasseranschlussabgabe auf € 4,03 pro m³ Berechnungsfläche, der Bereitstellungsgebühren auf € 16 m³/h, sowie der Bezugsgebühr auf € 1,18 m³ zuzüglich der gesetzlichen USt. notwendig.

Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Erlassung folgender Verordnung vor:

Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Langschlag

§ 1

In der Marktgemeinde Langschlag werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe,
- b) Ergänzungsabgabe,
- c) Sonderabgabe,
- d) Bereitstellungsgebühren,
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längенmeter des Rohrnetzes € 100,89 das ist mit € 4,03 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.047.258,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 10.380 lfm. zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 12,00 pro m³/h festgesetzt.
 (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbeitrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3		12,00		36,00
7		12,00		84,00

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
 (2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,18**, entsprechend der NÖ Schwellenwertverordnung für Wassergebühren, festgesetzt. Bei Großabnehmern wird die Grundgebühr für den Verbrauch von mehr als 1000 m³ pro Jahr, auf 70 von Hundert, das sind **€ 0,83** herabgesetzt.
 (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
 (2) Ablesungszeitraum: Die Ablesung der Wassermesser erfolgt jährlich; der Ablesungszeitraum beträgt daher im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ein Jahr und beginnt jeweils am 01. Jänner und endet jeweils am 31. Dezember.
 (3) Die Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren werden auf Grund der jährlich vorgenommenen Zählerablesungen in zwei Teilzahlungszeiträume, nämlich vom 01. Jänner bis 30. Juni und vom 01. Juli bis 31. Dezember, festgelegt.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes wird ab 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung der vorliegenden Verordnung vor.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde LANGSCHLAG beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2011** in Kraft.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14:

Verkauf der Parzelle Nr.: .129 an das Raiffeisen Lagerhaus Zwettl

Das Grundstück Nr.: .129 im Ausmaß von 5 m² am Gelände des Raiffeisen Lagerhauses in Langschlag befindet sich noch im Besitz der MG Langschlag. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat den Verkauf dieser Parzelle zu einem Preis von € 15,26 je m² vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Verkauf genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15:

Beitritt zum Projekt „Wohnen im Waldviertel“

Die Projektinitiative „Wohnen im Waldviertel“ hat mit Schreiben vom 2.11.2010 mitgeteilt, dass bis 31.1.2011 die Möglichkeit des Beitrittes besteht. Die jährlichen Projektkosten (2009-2012) setzen sich aus folgenden Kostenstellen zusammen:

€ 468.- Nutzungsgebühr für KOMSIS

€ 1.709.- Projektbeitrag

Das Projekt wurde, wie vom Vorstand in seiner Sitzung vom 08. November beschlossen, vor Beginn der Sitzung von Herrn Josef Wallenberger den Gemeinderäten vorgestellt.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Beitritt beschließen.

Beschluss: der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 16 Stimmen angenommen, 3 Gegenstimmen

Gegenstimmen: GGr Payr Alfons, GR Besenbeck Paul, GR Höfenstock Johann

Punkt 16:

Entwidmung und Übernahme ins öffentliche Gut von Grundstücken in der KG Fraberg

Nach Fertigstellung der Landesstraße L7299 in Fraberg, sind Grundstücke dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen bzw. in das öffentliche Gut zu übernehmen. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat vor, diese Änderungen laut Vorausplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, GZ:BD3-V-32292B, vom 24. August 2010, zu beschließen.

Der Gemeinderat erlässt daher folgende

K u n d m a c h u n g

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 32292 B, KG Fraberg angeführten Trennstücke **6, 35 und 39**

werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 448/2 und 449/2 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung.

Das Grundstück 449/3 wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.

- 1.2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 32292 B, KG Fraberg angeführten Trennstücke **7** und **34** werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
- 2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 17:

Entwidmung und Auflassung eines Teiles der Wegparzelle Nr. 763/1 im Ausmaß von 2566 m² KG Langschlägerwaldhäuser sowie Zuschreibung an Herrn Hubertus Lazarini

Vom Vermessungsamt wurde der Teilungsplan betreffend Wegparzelle Nr. 763/1, KG Langschlägerwaldhäuser übermittelt. Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Entlassung des Trennstückes 1 aus dem öffentlichen Gut und die Überlassung an den Anrainer Hubertus Lazarini vor.

Der Gemeinderat erlässt daher folgende

K u n d m a c h u n g

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Gmünd, Dienststelle Zwettl, GZ A-2877/2010, KG Langschlägerwaldhäuser angeführten Trennstücke **1**, werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstück 763/1 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung.

Eine Teilfläche des Grundstückes 763/1, Trennstück 1, wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.

- 2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 18:

Erhaltung der sanierten Stützmauer an der L172 (gegenüber Friedhof)

Die Stützmauer entlang der L172 gegenüber dem Friedhof wurde von der Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann saniert. Anlässlich der Fertigstellung ist gegenüber der Straßenverwaltung eine Erklärung betreffend die ordnungsgemäße Herstellung sowie über die zukünftige Erhaltung abzugeben.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Erklärung genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 19:

Ansuchen des Pfarramtes Oberkirchen um Beitrag zur Sanierung des Pfarrhofes Oberkirchen

Vom Römisch katholischen Pfarramt Oberkirchen wurden ein Ansuchen um einen finanziellen Beitrag für den Einbau eines öffentlichen WC und die Renovierung von zwei Räumen im Pfarrhof Oberkirchen gestellt. Da das Vorhaben nicht im Gemeindegebiet Langschlag liegt und die finanzielle Lage angespannt ist, empfiehlt der Vorstand einstimmig dem Antrag nicht stattzugeben.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge das Ansuchen ablehnen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 20:

Subventionen Feuerwehren, Vereine

Die Freiwilligen Feuerwehren, der Musikverein und die Sportunion haben Ansuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2010 gestellt. Der Vorstand schlägt die Genehmigung folgender Beträge vor: Für die Freiwilligen Feuerwehren € 45.- pro Mann. Für die Musikkapelle € 3700.- und für die Sportunion €1500.-

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorgeschlagenen Beträge beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 21:

Rettungsdienstbeitrag für das Rote Kreuz

Die Bezirksstelle des Österreichischen Roten Kreuzes ersucht um Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages von € 2,20 auf € 5,50 je Einwohner und Jahr damit ein ordnungsgemäßer Rettungsdienst gewährleistet werden kann. Falls auch die anderen Gemeinden diese Erhöhung beschließen, spricht sich der Vorstand für die Genehmigung der Anhebung auf die beantragte Höhe aus.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorbehaltliche Genehmigung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 22:

Dringlichkeitsantrag: Übernahme zusätzlicher Kosten für Ortsbeleuchtung Münzbach

Anlässlich des Baues der Abwasserbeseitigungsanlage in Münzbach war auch vorgesehen die Ortsbeleuchtung geringfügig zu erweitern (ursprüngliche Kostenschätzung ca. € 1.600,-). Anlässlich dieser Bauarbeiten wurde festgestellt, dass die Stromkabel eine Gefahr darstellen, da sie nicht mehr den erforderlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie mussten deswegen erneuert werden. Daher waren zusätzliche Grabungsarbeiten notwendig und zusätzlicher Materialbedarf gegeben.

Diese Zusatzkosten betragen ca. € 3.400.- für die Grabarbeiten und ca. € 2.400.- für den zusätzlichen Materialbedarf. Diese Beträge sind exkl. USt.

Ich beantrage die aus den oben angeführten Sicherheitsgründen durchgeführten Zusatzinvestitionen zu genehmigen.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Kostenübernahme beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 13 Seiten
Es wurde genehmigt und unterschrieben.**

Langschlag am

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Protokollführer